

## **Satzung**

### **der Stadt Ahaus über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)**

**vom 22. November 2001**

Verzeichnis der Veränderungen:

---

Satzung vom:

in Kraft getreten am:

Geänderte Regelungen:

---

## **Satzung der Stadt Ahaus über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom 22. November 2001**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. März 2000 (GV NRW S. 245), und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GV NRW S. 718), hat der Rat der Stadt Ahaus in seiner Sitzung vom 20. November 2001 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gebührenpflichtige Leistungen**

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Stadt Ahaus Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

### **§ 2**

#### **Höhe der Gebühr**

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

### **§ 3**

#### **Gebührenfreiheit**

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,

- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.),
- d) Bescheinigungen, die den Besuch von Schulen nachweisen
- e) Beglaubigungen von Zeugnisabschriften oder –ablichtungen für Bewerbungen um einen Ausbildungs- oder Studienplatz.

#### § 4

##### **Auslagenersatz**

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 KAG NW kann die Stadt Ahaus auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

#### § 5

##### **Billigkeitsmaßnahmen**

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969.

#### § 6

##### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 7**

**Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig. Die Gebühr kann vor Erbringung der Leistung gefordert werden.
- (2) Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

**§ 8**

**Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide**

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969 erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969.

**§ 9**

**Beitreibung**

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 13.05.1980 (GV NW. Seite 510) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

**§ 10**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Ahaus vom 28. Juni 1991 außer Kraft.

---

**Gebührentarif**


---

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro (€)
<b>1.</b>	<b><u>Vervielfältigungen und Auszüge</u></b>	
a)	Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4	0,15
b)	Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	0,25
c)	Farbkopien und –ausdrücke	
	im Format A4	0,75
	im Format A3	1,00
	im Format A2	1,25
d)	Rückvergrößerung vom Lesegerät	
	im Format A4	1,00
	im Format A3	1,50
e)	Ablichtungen von Vorlagen des Archivs je Seite	
	im Format A4	1,00
	im Format A3	1,50
f)	Ablichtungen von Zeitungsvorlagen aus dem Archiv je Seite	
	im Format A4	1,50
	im Format A3	2,50
g)	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird.	
	Die Gebühr beträgt je angefangene 15 Minuten	5,00
h)	Für individuell zusammengestellte Auswertungen und Drucke von Daten mittels Einsatz der Datenverarbeitung sowie die Bereitstellung von Dateien per E-Mail oder Datenträger	
		9,00

Die Gebühr beträgt je angefangene 15 Minuten

- |            |  |       |
|------------|--|-------|
| <b>2.</b>  | <b>Beglaubigungen und Zeugnisse</b>  |       |
| a)         | Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen   | 1,00  |
| b)         | Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite   | 2,50  |
| <b>3.</b>  | <b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist</b>                |       |
|            | je angefangene halbe Stunde  | 15,00 |
| <b>4.</b>  | <b>Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/ zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB)</b> |       |
|            | je angefangene halbe Stunde  | 15,00 |
| <b>5.</b>  | <b>Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen und Abgabebescheiden</b>  | 1,50  |
| <b>6.</b>  | <b>Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken</b>   | 1,50  |
| <b>7.</b>  | <b>Ersatz von Lohnsteuerkarten</b>   | 2,00  |
| <b>8.</b>  | <b>Feststellungen aus Konten und Akten</b>   |       |
|            | je angefangene halbe Stunde  | 15,00 |
| <b>9.</b>  | <b>Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr</b>  | 3,00  |
| <b>10.</b> | <b>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt</b>                          |       |

---

	<b>werden</b>	
	je angefangene halbe Stunde	15,00
<b>11.</b>	<b>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für</b>	
	a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	15,00
	b) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	15,00
	c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	10,00
<b>12.</b>	<b>Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen</b>	
	Ab der 11. Seite für jede angefangene Seite	0,30
<b>13.</b>	<b>Großkopien und Plots</b>	
	DIN A 3	6,00
	DIN A 2	8,00
	DIN A 1	10,00
	DIN A 0	12,00
	Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben	
<b>14.</b>	<b>Recherchen, Abschriften und Auszüge aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen</b>	
	je angefangene halbe Stunde	15,00